

Richtlinie der Stadt Hattingen zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds im Rahmen des „Stadtumbau Welper“

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die im Stadtumbaugebiet Welper (Anlage 1) mit einem Stadtteilbezug umgesetzt werden oder in einem engen funktionalen Zusammenhang mit diesem Gebiet stehen.
- (2) Die Richtlinie basiert auf Ziffer 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

2. Fördergrundsätze und Fördergegenstände

- (1) Die Ziele des Verfügungsfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohnerschaft des Stadtteils sowie in der Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Hattingen mit dem Verfügungsfonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer von der Bürgerschaft initiiert und gemeinwohlorientierter Maßnahmen bereit.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbau Welper besitzen und an denen möglichst viele Anwohnerinnen und Anwohner partizipieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern ausschließlich die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Vernetzung im Stadtteil
 - Förderung des Zusammenlebens und der Integration
 - Belebung der Stadtteilkultur und Aufwertung des Stadtbildes
 - Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil und Stärkung des Images
 - Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass der Stadtteil auch nach Auslaufen der Förderung profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.
- (5) Förderfähig sind:
 - Sachkosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter.
 - Aufwandsentschädigungen bis zu einer maximalen Höhe von 19,- Euro / Stunde. Der Höchstsatz der Aufwandsentschädigung orientiert sich an der aktuell geltenden Honorarrichtlinie der Volkshochschule Hattingen ("Übungsleiterpauschale").

(6) Nicht förderfähig sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden. Die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltsmäßigen Einsparungen, ausgefallenen Finanzierung dienen.
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten).
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten.
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.
- Projekte und Maßnahmen, die schon stattfinden oder bereits stattgefunden haben.

3. Antragsberechtigte, Vergabegremium und verantwortliche Stelle

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Institutionen, die sich für den Stadtteil einsetzen wollen.

4. Entscheidungsgremium und verantwortliche Stelle

- (1) Es wird ein Stadtteilbeirat eingerichtet, welcher über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet. Der Stadtteilbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der unter anderem Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.
- (2) Der Stadtteilbeirat bildet einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft im Stadtumbaugebiet Welper ab und setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - 5 Vertreterinnen / Vertreter der Bewohnerschaft, die per Zufall aus der Einwohnerstatistik gezogen werden.
 - 4 Vertreterinnen / Vertreter, die von der Stadtteilkonferenz gewählt werden.
 - 1 Vertreterin / Vertreter der lokalen Ökonomie.
 - 1 Ortsbürgermeister.
- (3) Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadt Hattingen. Für jedes Mitglied des Vergabegremiums wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter bestimmt.
- (4) Der Stadtteilbeirat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts Hattingen-Welper und auf Grundlage einer Geschäftsordnung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Projektförderung.
- (5) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hattingen werden einmal pro Jahr über den Sachstand des Verfügungsfonds informiert.

- (6) Die verantwortliche Stelle, welche die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist der Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hattingen. Die Geschäftsführung und Organisation des Stadtteilbeirats obliegt dem Stadtumbaubüro Welper.

5. Verfahren

- (1) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular über das Stadtumbaubüro Welper an die Stadt Hattingen zu richten. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel anzugeben.
- (2) Das Stadtumbaubüro berät die Antragstellerinnen und Antragsteller und prüft die Anträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts Hattingen-Welper. Die qualifizierten Anträge müssen dem Stadtumbaubüro spätestens vier Wochen vor Sitzung des Stadtteilbeirats vorliegen.
- (3) Die Anträge werden von der Stadt Hattingen dahingehend geprüft, ob die beantragten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien förderfähig sind.
- (4) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Stadt Hattingen abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.
- (5) Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen / Einzelnachweisen. Hierzu hat die Antragstellerin / der Antragsteller der Stadt Hattingen eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenabrechnungen möglich.
- (6) Nach Überprüfung der Belege / Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.
- (7) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.
- (8) Die jeweiligen Vergaberichtlinien der Stadt Hattingen sind bei der Antragstellung und Projektumsetzung einzuhalten.

6. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind auf maximal 10.000 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des Integrierten Handlungskonzepts Hattingen-Welper ist.
- (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht. Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Hattingen am 1. Dezember 2016 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des Förderzeitraums der Städtebauförderung Stadtumbau West Welper außer Kraft.